

presse: durch Aufschub veralten die Mittheilungen, veraltet deren Werth, und mit diesem der Werth einer Tagespresse. Die Hände sind der württembergischen Tagespresse gebunden, und den Vortheil ziehen die Zeitungsinstitute der Nachbarländer, welchen keine Vorschrift zumuthet, eine Stunde lang stille zu liegen, den Vortheil ziehen Baden, Baiern und Frankfurt, wo die Pressegesetze im Einklang stehen mit den absolut nothwendigen Erfordernissen des technischen Zeitungsbetriebs.

Die Schwere dieser Maßregel steht in gar keinem Verhältnis mit dem Effect, der durch sie erreicht werden soll. Vergleicht man die Zahl der paar Beschlagnahmen öffentlicher Blätter mit der großen Zahl der das Jahr über regelmäßig ausgegebenen Nummern, welche nicht dem geringsten Anstande unterlagen, erwägt man, daß sogar die weitaus größere Zahl von Zeitungen überhaupt noch nie einer Beschlagnahme unterlag, so drängt sich mit Macht der Wunsch auf, daß doch nicht um der schwindend kleinen Zahl solcher Nummern willen, die beanstandet werden können, alle Zeitungspublicationen des ganzen Landes das ganze Jahr über einem so empfindlichen Eingriffe in ihre freie Geschäftstätigkeit unterworfen werden möchten. Die frühere Censur war weniger lästig; sie strich zwar durch, aber sie nahm ihre Arbeit rasch, Stück für Stück, sogleich bei Präsentation der bloßen Correctur vor, und dann ließ sie den Geschäftsgang unbeeinträchtigt, ja sie bequemte sich demselben an. In neuerer Zeit wird aber bei Beschlagnahmen nicht einmal der beanstandete Artikel namhaft gemacht, in welchem Falle es möglich wäre, mit Hinweglassung desselben das Blatt dennoch ausgeben zu können.

Die Erwähnung der Censur führt uns zu einer Vergleichung mit dem früheren Rechte. Abgesehen von der Ausnahmemaßregel der Censur, welche bekanntlich am 1. März 1848 gefallen ist, kannte das frühere Recht keine ähnliche Maßregel, etwa den Fall des §. 23 Schlusss. des Pressegesetzes von 1817 ausgenommen, wo, jedoch bloß in Betreff solcher auswärtig gedruckten Schriften, auf denen weder Verfasser noch Verleger genannt ist, Vorlage an die Regiminalbehörde vor dem Debit vorgeschrieben ist. Denn im Uebrigen ordnet §. 17 des Pressegesetzes keine vorgängige Uebergabe, sondern nur überhaupt Uebergabe eines Freieremplars von jeder gedruckten Schrift für die öffentliche Bibliothek an.

Eine gegentheilige Anordnung war nur von kurzer Dauer. Durch Verfügung vom 1. Oct. 1849 hatte die k. Stadtdirection Stuttgart unter Androhung einer Geldstrafe von 5 Reichsthalern die Uebergabe des Pflichteremplars für die Bibliothek 24 Stunden vor der Ausgabe verlangt. Allein diese Maßregel, gegen welche sich auch alsbald eine Eingabe der Betheiligten erklärte, war von kurzer Dauer, denn durch eine Verfügung des Ministers des Innern, v. Schlayer, vom 20. Februar 1850 wurde, da in jener Vorschrift (Abgabe 24 Stunden vorher) eine „mit der neuen Gesetzgebung nicht vereinbarliche präventive Maßregel gegen die Presse“ gefunden werden konnte, verfügt, daß die Abgabe des Freieremplars durch den Buchdrucker gleichzeitig mit der Ausgabe der Schrift oder mit der Ablieferung an den Verleger oder sonstigen Besteller, die der Tagesblätter in einzelnen Nummern wie an die Abonnenten zu erfolgen habe. — Ein Erlaß desselben Ministeriums vom 17. März 1850 spricht sich noch ausführlicher folgendermaßen aus: „Da unter der gleichzeitigen Ablieferung nicht verstanden ist, der Buchdrucker habe, sowie er ein einzelnes Exemplar an den Verleger schickt, nichts Eiligeres zu thun, als dem Oberamt ein Exemplar zu übersenden, da vielmehr die Buchdruckereibesitzer sowohl als die Oberämter nicht ermangeln werden, jenen Ausdruck den Verhältnissen entsprechend so auszulegen, daß für die Ablieferungszeit der erforderliche Spielraum bleibt, so ist von irgend einer präventive gegen den freien Verkehr mit Druckschriften, welche durch die Ministerialverfügung vom 20. Febr. herbeigeführt wurde, gar keine Rede, sondern es ist dadurch im Gegentheil eine selbst während der Jahre 1848 und 1849 in Geltung gebliebene Bestimmung, welche möglicherweise zu präventiven Zwecken hätte benützt werden können, außer Wirkung gesetzt worden.“ Auch die k. Verordnung vom 25. Dec. 1850 ordnet die Uebergabe eines Pflichteremplars in der Art an, daß sie von jedem Hefte einer Zeitschrift beim Beginne der Austheilung, und von jeder Zeitung durch unverzügliche Uebergabe des zuerst abgezogenen Blattes statthaben soll.

Neu ist also jetzt erst die Vorschrift, Zeitungen eine Stunde und alle übrigen Publicationen, worunter selbst die sogar zu Zeiten der Censur ganz freien Werke von 20 Druckbogen, sogar 24 Stunden vor der Ausgabe zu hinterlegen.

Wir haben bereits oben diese Vorschrift mit der Censur verglichen; wir sprechen unsere rechtliche Ueberzeugung hier aus, daß wir diese Vorschrift mit den Bestimmungen der Verfassung und der Gesetze für un-

vereinbar halten. Wir enthalten uns aber eines näheren Eingehens, da wir mit vollkommener Beruhigung der Erörterung dieser Frage durch die hohe Kammer entgegensehen.

Wir reihen noch eine Uebersicht über die Bestimmungen anderer deutscher Gesetzgebungen an:

Der Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854, der Anlaß der k. Verordnung, sagt nur, daß von jeder die Presse verlassenden Druckschrift vor deren Ausgabe, oder mindestens sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar hinterlegt werden solle.

Bundesbeschluss §. 5.

Das preussische Pressegesetz vom 12. Mai 1851 sagt: „Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung oder in einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift, bei cautionspflichtigen Zeitungen mit der Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen. Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.“ Im Folgenden wird für andere Druckschriften unter 20 Bogen Uebergabe eines Exemplars 24 Stunden vor der Ausgabe oder Versendung vorgeschrieben.

Preuss. Presseges. §. 5.

Das k. sächsische Pressegesetz vom 14. März 1851 ordnet an, daß von allen für den Buchhandel oder zur Verbreitung im Publicum bestimmten im Königreich gedruckten Erzeugnissen der Presse vom Verleger oder Drucker ein Exemplar gleichzeitig mit der ersten Ablieferung oder beziehentlich Versendung an das Ministerium des Innern einzureichen ist. „Von jeder im Königreich Sachsen erscheinenden Zeitschrift ist durch den Redacteur, oder wenn dieser im Auslande wohnt, durch den inländischen Drucker oder Verleger ein Exemplar eines jeden Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) an die Ortspolizeibehörde, welche solches nach genommener Einsicht sofort an die competente untere Gerichtsbehörde abzugeben hat, ein zweites an die Kreisdirection des Bezirks und ein drittes an das Ministerium des Innern unentgeltlich und mit derselben Beschleunigung einzureichen, mit welcher die erste Ausgabe an die Abonnenten oder sonst erfolgt.“

Sächs. Presseges. §. 20.

Die hannoversche Verordnung vom 15. Jan. 1855 sagt zu §. 5 des Bundesbeschlusses: „Die Pflicht zur Ueberreichung eines Exemplars der Druckschriften liegt dem Verleger (Selbstverleger, Commissionär) ob. Die Ueberreichung soll an die Ortspolizeibehörde erfolgen und zwar bis auf Weiteres mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung.“

Hannov. Ver. Art. 6. 7.

Das badische Pressegesetz vom 15. Febr. 1851 schreibt vor: „Von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, sowie von jeder Schrift, die nicht über 5 Bogen im Drucke beträgt, ist ein Exemplar 24 Stunden vor der Austheilung oder Versendung, von jedem Blatte einer Zeitung aber unverzüglich das erste abgezogene Exemplar durch den Verleger bei der Polizeibehörde zu hinterlegen.“ Ausgenommen sind Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts.

Badisches Presseges. §. 7. 8.

Das bairische Pressegesetz vom 17. März 1850 sagt: „Von jedem einzelnen Blatte, Stück oder Hefte einer im Königreich herauskommenden Zeitung sind, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs versehene Exemplare bei der Districtspolizeibehörde des Orts, an welchem das Blatt, Stück oder Hefte ausgegeben wird, mit beigefügter Bemerkung des Tages, an welchem dies geschieht, zu hinterlegen. . . . Die Unterlassung wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Gulden bestraft, durch die Hinterlegung soll die Austheilung oder Versendung nicht aufgehalten sein.“

Bair. Presseges. Art. 44.

Aus dieser Uebersicht geht hervor, daß die württembergische Verordnung von allen die strengste ist; ja sie geht über die Vorschrift des Bundesbeschlusses hinaus. Zwar ordnen auch Preußen und Baden (letzteres aber mit Einschränkungen) bei Druckschriften, welche nicht Zeitungen sind, Uebergabe 24 Stunden zuvor an, aber Hannover und Sachsen, letzteres bekanntlich der Hauptstapelplatz des Buchhandels, begnügen sich mit gleichzeitiger Uebergabe mit der Versendung. Was aber die Zeitungen anbelangt, so steht die württembergische Vorschrift ganz